

r.C. 45. Au.490.-LC.

Bern, den 20. November 1947.

N o t i z

zuhanden von Herrn Dr. Gut, Finanzsektion.

Unter Bezugnahme auf Ihre Notiz vom 18. November 1947 betreffend die Einholung von Cross Zertifikaten in Oesterreich kann ich folgendes ausführen:

Gemäss dem heute in Kraft stehenden österreichischen Devisengesetz vom September 1946 sind alle Deviseninländer in Oesterreich verpflichtet, ihre Devisenwerte der Oesterreichischen Nationalbank anzumelden und auf deren Verlangen abzuliefern. Wir haben uns seinerzeit bemüht, eine Sonderregelung für unsere in Oesterreich lebenden Schweizerbürger durchzusetzen. Es stellte sich heraus, dass die Oesterreicher bei der Beratung des Devisengesetzes eine Sonderbehandlung der ausländischen Staatsangehörigen vorgesehen hatten. Auf Einsprache der Alliierten musste die betreffende Bestimmung aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden. Es ist uns jedoch gelungen, hinter dem Rücken der Alliierten mit den Oesterreichern einen vertraulichen Briefwechsel über die Stellung unserer Landsleute bei der Devisenanbietung und -Ablieferung abzuschliessen. Danach sind unsere Landsleute in Oesterreich von der Devisenanmelde- und Ablieferungspflicht gemäss dem österreichischen Devisengesetz befreit, soweit diese Devisenwerte nicht aus einer geschäftlichen Tätigkeit in Oesterreich herrühren. Beiliegend lasse ich Ihnen eine Abschrift des betreffenden Briefes zukommen. Aus den erwähnten Gründen ist der betreffende Briefwechsel streng vertraulich zu behandeln. Die in Oesterreich lebenden Schweizerbürger können sich daher, ohne Straffolge zu gewärtigen, an die österreichische Zertifizierungsinanz wenden. Da über den abgeschlossenen Briefwechsel unseren Landsleuten nichts

- 2 -

Näheres bekannt sein wird, ist es jedoch gleichwohl möglich, dass sie sich vor einem solchen Schritt fürchten. Ich halte dafür, dass solche Zertifizierungsfälle, wenn sie uns bekannt werden, durch Vermittlung unserer Vertretungen in Oesterreich behandelt werden sollten, um einerseits den Oesterreichern gegenüber auf den erwähnten Briefwechsel aufmerksam machen zu können, anderseits die vertrauliche Natur der erwähnten Abmachung zu bewahren.

2 Beilagen.